

Von: Bernhard Ströbele [mailto:bernhard.stroebele@fdp.ltsh.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. Februar 2019 16:00

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc: Rossa, Jan-Marcus (FDP)

Betreff: Landespressegesetz - Frage an den Wissenschaftlichen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 50. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde vom Abg. Rossa eine Frage zu den Vorlagen zum Landespressegesetz aufgeworfen, die an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags adressiert werden soll. Im Auftrag von Herrn Rossa übersende ich Ihnen wie im Ausschuss besprochen die Fragestellung:

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drs. 19/1178), sowie der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Umdruck 19/2059) sehen eine Änderung des Landespressegesetzes vor, wonach die Vollendung des 21. Lebensjahres keine persönliche Anforderung an den verantwortlichen Redakteur, bzw. die verantwortliche Redakteurin sein soll.

Als weitere persönliche Anforderung an den verantwortlichen Redakteur sieht § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz derzeit vor, dass die Person nicht unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie oder er durch die Presse begangen hat, strafgerichtlich verfolgt werden kann. Eine unbeschränkte Strafbarkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 könnte bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gegeben sein, da sie im Einzelfall unter das Jugendstrafrecht fallen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Wissenschaftliche Dienst gebeten zu prüfen, ob bei einer Streichung oder Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 Landespressegesetzes zur Erreichung des Zieles eine Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz erforderlich oder zumindest sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Ströbele

Wissenschaftlicher Referent für Innen und Recht
FDP- Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. 0431 988-1532
Fax 0431 988-1495

bernhard.stroebele@fdp.ltsh.de

<https://www.facebook.com/FDPFraktionSH/>